

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90. 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am xx.xx.2025 die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

## **1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt**

### Artikel 1

§ 10 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt vom 27.01.2022 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### **§ 10 Hundesteuermarken**

- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Groß-Umstadt zurückzugeben.

### Artikel 2

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Umstadt, den xx.xx.2025

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

René Kirch, Bürgermeister